Ü

Überblick

Langkamp/Lüdde

Die Klausur im Zivilrecht

Die wichtigsten Ansprüche auf

- Herausgabe
- Schadensersatz
- Aufwendungs-, insbes. Verwendungsersatz

mit umfangreichen Erläuterungen

4. Auflage 2023

Alpmann Schmidt

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Herausgabeansprüche 1
A. Einleitung und Überblick 1
B. Vertragliche Ansprüche 2
I. Rückgabe nach Vertragsbeendigung 2
II. Rückabwicklung des Vertrags infolge Rücktritts oder Widerrufs 2
III. Herausgabe des Ersatzes 3
IV. Herausgabe als Naturalrestitution 4
C. Vertragsähnliche Ansprüche 4
I. Anspruch aus vorvertraglicher Pflichtverletzung (c.i.c.) 4
II. Ansprüche aus der Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) 4
D. Sachenrechtliche Ansprüche 8
I. Ansprüche aus dinglichem Recht (§ 985, ggf. i.V.m. Verweisung) 8
II. Ansprüche aus früherem Besitz 9
III. Ansprüche auf Nutzungsherausgabe bzw. -ersatz aus EBV, §§ 987 ff. 11
E. Deliktische Ansprüche 13
F. Bereicherungsrechtliche Ansprüche 13
I. Anwendbarkeit der §§ 812 ff. 14
II. Leistungskondiktionen 14
III. Nichtleistungskondiktionen 20

2. Teil: Schadensersatzansprüche 23
A. Einleitung und Überblick 23
B. Vertragliche Schadensersatzansprüche 24
I. Allgemeine Regelungen 24
II. Gewährleistungsrecht, das auf allgemeine Regelungen verweist 25
III. Verträge mit speziellen Gewährleistungsregelungen 26
C. Vertragsähnliche Schadensersatzansprüche 27
I. Schadensersatz bei Anfechtung 27
II. Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht 28
III. Schadensersatz wegen vorvertraglicher Pflichtverletzung 28
IV. Schadensersatz bei GoA 28
D. Sachenrechtliche Schadensersatzansprüche 29
I. Anspruch gegen den verklagten Besitzer, § 989 29
II. Anspruch gegen den bösgläubigen Besitzer, §§ 989, 990 Abs. 1 29
III. Anspruch gegen den bösgläubigen Besitzer im Schuldnerverzug, §§ 990 Abs. 2, 286 ff. 29
IV. Anspruch gegen den gutgläubigen Fremdbesitzer, §§ 991 Abs. 2, 989 30
V. Anspruch gegen den deliktischen Besitzer, § 992 i.V.m. §§ 823 ff. bzw. § 858 30
E. Deliktische Schadensersatzansprüche 31
I. Anspruch aus § 823 Abs. 1 31
II. Anspruch aus § 823 Abs. 2 34
III. Anspruch aus § 831 Abs. 1 34
IV. Anspruch aus § 7 Abs. 1 StVG 36
V. Anspruch aus § 18 Abs. 1 StVG 37

3. Teil: Aufwendungs-, insbesondere Verwendungsersatzansprüche 38
A. Einleitung und Überblick 38
B. Vertragliche Ansprüche 39
I. Anspruch aus § 284 39
II. Anspruch aus §§ 662, 670 40
C. Vertragsähnliche Ansprüche 41
I. Anwendbarkeit 42
II. Echte berechtigte GoA 42
III. Aufwendungsersatz 42
D. Sachenrechtliche Ansprüche 42
I. Anspruch des redlichen Besitzers auf Ersatz notwendiger Verwendungen, § 994 Abs. 1 43
II. Anspruch des bösgläubigen oder verklagten Besitzers auf Ersatz notwendiger Verwendungen, § 994 Abs. 2 43
III. Anspruch des redlichen Besitzers auf Ersatz nützlicher Verwendungen, § 996 43
IV. Konkurrenz der §§ 994 ff. zu §§ 951, 812 bei Umgestaltungsaufwendungen 44
E. Bereicherungsrechtliche Ansprüche 44

Verweise auf „RÜ“ beziehen sich auf die Ausbildungszeitschrift von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile als Gutachten dargestellt, wie sie in den Examensklausuren geprüft werden.

RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examensklausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausurmäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz Deutschland finden Sie auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv.

Dr. Langkamp, Tobias / Dr. Lüdde, Jan Stefan

Die Klausur im Zivilrecht, 4. Auflage 2023,
ISBN: 978-3-86752-854-2

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten, ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte. Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an: **feedback@alpmann-schmidt.de**.

Skripten, RÜ, Kursunterlagen
und noch mehr ab jetzt in der
Scan me
eBib
Laden im App Store
JETZT BEI Google Play

Alles für Euren Erfolg!

Die kompetente Begleitung fürs Jurastudium und Referendariat

Die Grundlagen

Basiswissen

Fälle

Die Helfer für alle Fälle

Überblick

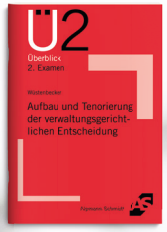

Überblick 2

Definitionen

Das komplette Examenswissen

Skripten

Skripten 2. Examen

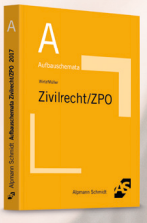

Aufbauschemata

Karteikarten

Mit Sicherheit ins Examen

Klausuren 1. Examen

Klausuren 2. Examen

Ihre Examensfälle von morgen

RÜ
RechtsprechungsÜbersicht

RÜ2
Ihr Plus fürs 2. Examen

Folgt uns auf Instagram

Alpmann Schmidt

zum Shop

ISBN: 978-3-86752-854-2

9 783867 528542

€ 7,00

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Herausgabeansprüche 1
A. Einleitung und Überblick 1
B. Vertragliche Ansprüche 2
I. Rückgabe nach Vertragsbeendigung 2
II. Rückabwicklung des Vertrags infolge Rücktritts oder Widerrufs 2
III. Herausgabe des Ersatzes 3
IV. Herausgabe als Naturalrestitution 4
C. Vertragsähnliche Ansprüche 4
I. Anspruch aus vorvertraglicher Pflichtverletzung (c.i.c.) 4
II. Ansprüche aus der Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) 4
D. Sachenrechtliche Ansprüche 8
I. Ansprüche aus dinglichem Recht (§ 985, ggf. i.V.m. Verweisung) 8
II. Ansprüche aus früherem Besitz 9
III. Ansprüche auf Nutzungsherausgabe bzw. -ersatz aus EBV, §§ 987 ff. 11
E. Deliktische Ansprüche 13
F. Bereicherungsrechtliche Ansprüche 13
I. Anwendbarkeit der §§ 812 ff. 14
II. Leistungskondiktionen 14
III. Nichtleistungskondiktionen 20

2. Teil: Schadensersatzansprüche 23
A. Einleitung und Überblick 23
B. Vertragliche Schadensersatzansprüche 24
I. Allgemeine Regelungen 24
II. Gewährleistungsrecht, das auf allgemeine Regelungen verweist 25
III. Verträge mit speziellen Gewährleistungsregelungen 26
C. Vertragsähnliche Schadensersatzansprüche 27
I. Schadensersatz bei Anfechtung 27
II. Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht 28
III. Schadensersatz wegen vorvertraglicher Pflichtverletzung 28
IV. Schadensersatz bei GoA 28
D. Sachenrechtliche Schadensersatzansprüche 29
I. Anspruch gegen den verklagten Besitzer, § 989 29
II. Anspruch gegen den bösgläubigen Besitzer, §§ 989, 990 Abs. 1 29
III. Anspruch gegen den bösgläubigen Besitzer im Schuldnerverzug, §§ 990 Abs. 2, 286 ff. 29
IV. Anspruch gegen den gutgläubigen Fremdbesitzer, §§ 991 Abs. 2, 989 30
V. Anspruch gegen den deliktischen Besitzer, § 992 i.V.m. §§ 823 ff. bzw. § 858 30
E. Deliktische Schadensersatzansprüche 31
I. Anspruch aus § 823 Abs. 1 31
II. Anspruch aus § 823 Abs. 2 34
III. Anspruch aus § 831 Abs. 1 34
IV. Anspruch aus § 7 Abs. 1 StVG 36
V. Anspruch aus § 18 Abs. 1 StVG 37

3. Teil: Aufwendungs-, insbesondere Verwendungsersatzansprüche 38
A. Einleitung und Überblick 38
B. Vertragliche Ansprüche 39
I. Anspruch aus § 284 39
II. Anspruch aus §§ 662, 670 40
C. Vertragsähnliche Ansprüche 41
I. Anwendbarkeit 42
II. Echte berechtigte GoA 42
III. Aufwendungsersatz 42
D. Sachenrechtliche Ansprüche 42
I. Anspruch des redlichen Besitzers auf Ersatz notwendiger Verwendungen, § 994 Abs. 1 43
II. Anspruch des bösgläubigen oder verklagten Besitzers auf Ersatz notwendiger Verwendungen, § 994 Abs. 2 43
III. Anspruch des redlichen Besitzers auf Ersatz nützlicher Verwendungen, § 996 43
IV. Konkurrenz der §§ 994 ff. zu §§ 951, 812 bei Umgestaltungsaufwendungen 44
E. Bereicherungsrechtliche Ansprüche 44

Verweise auf „RÜ“ beziehen sich auf die Ausbildungszeitschrift von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile als Gutachten dargestellt, wie sie in den Examensklausuren geprüft werden.

RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examensklausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausurmäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz Deutschland finden Sie auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv.

Dr. Langkamp, Tobias / Dr. Lüdde, Jan Stefan

Die Klausur im Zivilrecht, 4. Auflage 2023,
ISBN: 978-3-86752-854-2

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten, ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte. Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an: **feedback@alpmann-schmidt.de**.

1. Teil: Herausgabeansprüche

A. Einleitung und Überblick

Ansprüche auf Herausgabe finden sich an verschiedensten Stellen des BGB. Sie können sich aus Vertrag oder vertragsähnlichen Schuldverhältnissen, aus Sachenrecht, Bereicherungsrecht oder Deliktsrecht sowie aus dem Familien- und Erbrecht ergeben.

Gegenstand der Herausgabe können – wie § 292 zeigt – **nicht nur (bewegliche und unbewegliche) Sachen**, also körperliche Gegenstände (§ 90), sein, sondern **auch unkörperliche Gegenstände** (Forderungen, Immaterialgüterrechte und sonstige Vermögensrechte). Daneben kann auch jedes „Etwas" i.S.v. § 812 Abs. 1 und damit jeder Vermögensvorteil im weitesten Sinne Gegenstand der Herausgabe sein. Dies betrifft Rechte jeder Art, gleichgültig ob dingliche (z.B. Eigentum, Pfandrecht, Hypothek, Nießbrauch) oder obligatorische, und sonstige vorteilhafte Rechtsstellungen (z.B. Besitz, Buchpositionen) sowie erlangte Nutzungen von Gegenständen oder Dienstleistungen.

Paragraphen ohne nähere Bezeichnung sind solche des **BGB**.

Der **Inhalt des Herausgabeanspruchs** hängt davon ab, **was genau herauszugeben** ist. Begehrt etwa der Eigentümer einer Sache deren Herausgabe vom Besitzer (Vindikation gemäß § 985), meint Herausgabe nur die Übertragung des unmittelbaren oder mittelbaren Besitzes. Gehört die Sache hingegen dem Herausgabeschuldner, ist unter der Herausgabe zudem die Übereignung der Sache zu verstehen (so etwa gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 bei Anfechtung nur des Verpflichtungsgeschäfts). Bei Forderungen geschieht die Herausgabe durch Abtretung (§ 398), bei Buchpositionen durch die Einwilligung in die Grundbuchberichtigung (vgl. § 19 GBO). Die **Nutzungen** bilden einen **Sonderfall der Herausgabe**. Bei ihnen ist die „Herausgabe" im wörtlichen Sinne nicht möglich und wird durch die Verpflichtung des Herausgabeschuldners zur Zahlung von Wertersatz ersetzt (vgl. § 818 Abs. 1 u. 2).

Nicht separat, sondern im jeweiligen Sachzusammenhang dargestellt werden die drei sog. **Erlösherausgabeansprüche:**

- § 285 Abs. 1
- §§ 681 S. 2, 667 (i.V.m. § 687 Abs. 2 S. 1)
- § 816 Abs. 1 S. 1

Eine Übersicht über die nachstehend näher behandelten klausurrelevantesten Herausgabeansprüche gibt folgendes **Prüfungsschema:**

I. Vertragliche Ansprüche
1. Rückgabe nach Vertragsbeendigung
2. Rückabwicklung des Vertrages infolge Rücktritts oder Widerrufs
3. Herausgabe des Ersatzes (§ 285)
4. Herausgabe als Naturalrestitution (§ 280 Abs. 1 i.V.m. § 249 Abs. 1)
II. Vertragsähnliche Ansprüche
1. Anspruch aus vorvertraglicher Pflichtverletzung (c.i.c.)
2. Ansprüche aus GoA (§§ 677 ff.)
III. Sachenrechtliche Ansprüche
1. Anspruch aus dinglichem Recht (§ 985)
2. Ansprüche aus früherem Besitz (§§ 861 Abs. 1, 1007 Abs. 1 u. 2)
3. Ansprüche auf Nutzungsherausgabe bzw. -ersatz aus §§ 987 ff.
IV. Deliktische Ansprüche
Ansprüche aus §§ 823 ff. i.V.m. § 249 Abs. 1
V. Bereicherungsrechtliche Ansprüche
Ansprüche aus §§ 812 ff.

Rückgabe von beschlagnahmten Gegenständen ist keine Bringschuld, vgl. BGH RÜ 2019, 480.

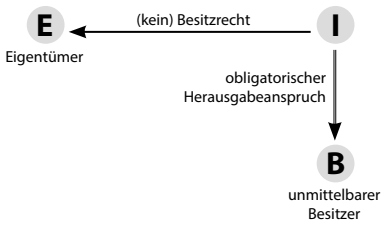

Die Vorschrift des § 546 Abs. 2 ordnet einen **gesetzlichen Schuldbeitritt des Dritten** zur Rückgabepflicht des Mieters aus § 546 Abs. 1 an. Sie gilt nicht in Fällen der gewerblichen Weitervermietung (§ 565).

Aufbauschema: Anspruch aus §§ 346 Abs. 1, 323, 437 Nr. 2 Var. 1

I. Rücktrittserklärung (§ 349)

II. Rücktrittsgrund

1. Wirksamer Kaufvertrag
2. Sach- oder Rechtsmangel (§§ 434, 435)
3. Bei Gefahrübergang (z.B. § 446)
4. Ablauf angemessener Frist oder Entbehrlichkeit

III. Kein Ausschluss

- Rücktrittsrecht ausgeschlossen (§ 323 Abs. 5 S. 1, Abs. 6)
- Kein Gewährleistungsausschluss (Vertrag oder Gesetz)

IV. Keine Unwirksamkeit des Rücktritts (§§ 438 Abs. 4, 218)

V. Rechtsfolge: Herausgabe (§ 346)

B. Vertragliche Ansprüche

I. Rückgabe nach Vertragsbeendigung

Vertragliche Herausgabeansprüche entstehen, wenn ein auf Zeit zum Besitz berechtigendes Vertragsverhältnis endet. Vertragliche Herausgabeansprüche gibt es z.B. bei:

- Miete (§ 546 Abs. 1),
- Pacht (§§ 546, 581 Abs. 2),
- Leihe (§ 604 Abs. 1),
- Auftrag (§ 667),
- Geschäftsbesorgung (§§ 675 Abs. 1, 667),
- Verwahrung (§ 695) und
- Beendigung einer GbR (§ 732 S. 1).

Diese Herausgabeansprüche treten **neben** den dinglichen Herausgabeanspruch aus **§ 985**. Echte Anspruchskonkurrenz besteht dann, wenn der Inhaber des vertraglichen (Synonym: obligatorischen) Anspruchs zugleich Eigentümer und damit Inhaber auch des dinglichen Herausgabeanspruchs nach § 985 ist. Problematisch sind hingegen Fälle, in denen der **Eigentümer und der Inhaber des obligatorischen Anspruchs personenverschieden** sind.

- Ist der **Inhaber des obligatorischen Anspruchs** (I) dem Eigentümer (E) gegenüber **zum Besitz berechtigt**, dann können sowohl I als auch E gemäß § 986 Abs. 1 S. 2 vom unmittelbaren Besitzer (B) Herausgabe an I verlangen.
- Hat I hingegen gegenüber E **kein Besitzrecht**, so könnte man B eine Einrede aus § 242 gegenüber dem I zusprechen, weil B dem E nach Maßgabe der §§ 989, 990 haftet, wenn er I die Sache herausgibt. Die h.M. hält dies aber allenfalls dann für vertretbar, wenn B Kenntnis vom fehlenden Besitzrecht des I gegenüber E hat. Anderenfalls sei B verpflichtet, die Sache an I herauszugeben. Zum Schutz des B habe dann E seinen Herausgabeanspruch aus § 985 nur gegen I, damit B dem E nicht haften muss.

Vertragliche Herausgabeansprüche richten sich grundsätzlich nur gegen den Vertragspartner. Hiervon abweichend sieht **§ 546 Abs. 2** vor, dass der Vermieter die Sachen nach Beendigung des Mietverhältnisses auch von einem Dritten, dem der Mieter – mit oder ohne Zustimmung des Vermieters – den Gebrauch der Mietsache überlassen hat, zurückfordern kann. Entsprechendes gilt nach **§ 604 Abs. 4** für die Leihe und – in Gesamtanalogie – auch für den Rückgabeanspruch des Verwahrers nach § 695.

II. Rückabwicklung des Vertrags infolge Rücktritts oder Widerrufs

1. Herausgabe nach Rücktritt

Nach einem wirksamem **Rücktritt** vom Vertrag, der gemäß § 349 eine Erklärung voraussetzt, haben die Parteien nach § 346 Abs. 1 die empfangenen Leistungen zurückzugewähren und die gezogenen Nutzungen herauszugeben. Besonders klausurrelevant ist § 346 vor allem durch die Verweise aus dem kaufvertraglichen und werkvertraglichen Gewährleistungsrecht (§ 437 Nr. 2 Var. 1 und § 634 Nr. 3 Var. 1).

Der wichtigste Anspruch in diesem Zusammenhang ist der aus den **§§ 346 Abs. 1, 323, 437 Nr. 2 Var. 1** mit dem der Käufer einer sach- oder rechtsmangelhaften Kaufsache die Rückzahlung des Kaufpreises verfolgt.

Der Rücktritt führt zu einer Umwandlung des Kaufvertrags in ein **Rückgewährschuldverhältnis**. Sind die Leistungen noch nicht erbracht worden, so hat der Rücktritt das Erlöschen der Primärleistungspflichten zur Folge. Die empfange-

nen Leistungen sind in Natur zurückzugewähren, d.h. die mangelhafte Kaufsache ist zurückzuübertragen und der gezahlte Kaufpreis zurückzuzahlen. Soweit das Empfangene bzw. die Nutzungen nicht in Natur herausgegeben werden können, ist **gemäß § 346 Abs. 2 Wertersatz** zu leisten.

2. Herausgabe nach Widerruf

Zur Rückabwicklung des Vertrags kommt es auch, wenn ein Verbraucher (§ 13) von seinem z.B. in **§ 312 g** (Außergeschäftsraum- oder Fernabsatzvertrag) oder **§ 495** (Verbraucherdarlehensvertrag) statuierten **Widerrufsrecht** Gebrauch macht und seine auf Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung wirksam gegenüber dem Unternehmer (§ 14) widerruft.

Nach **§ 355 Abs. 3 S. 1** sind die Parteien dann nämlich verpflichtet, die **empfangenen Leistungen** unverzüglich **zurückzugewähren**. Dabei bedeutet unverzüglich in Anlehnung an § 121 Abs. 1 S. 1 ohne schuldhaftes Zögern. Vom Unternehmer gelieferte Waren und sonstige dem Verbraucher überlassene Vermögensgegenstände sind grundsätzlich in Natur herauszugeben. Dabei kann der Verbraucher die Ware auch an eine vom Unternehmer ermächtigte Person herausgeben, etwa ein vom Unternehmen eingeschaltetes Logistikunternehmen.

Geht es um den Widerruf eines Fernabsatzvertrags (§ 312 c), ist **§ 355 Abs. 3 S. 1** i.V.m. **§ 357 Abs. 1** die Anspruchsgrundlage auf Herausgabe der Leistungen. Abweichend von der Grundregel sind die Leistungen dann nicht unverzüglich, sondern spätestens nach 14 Tagen zurückzugewähren. Dabei hat der Unternehmer nach **§ 357 Abs. 3 S. 1** für die Rückzahlung das Zahlungsmittel zu verwenden, das auch der Verbraucher bei seiner Zahlung verwendet hat. Der Unternehmer kann von der Verpflichtung aus § 357 Abs. 3 S. 1 nur abweichen, wenn er mit dem Verbraucher **ausdrücklich** eine andere Vereinbarung getroffen hat und dem Verbraucher durch diese Art der Rückzahlung keine Kosten entstehen, § 357 Abs. 3 S. 2. Wegen des Erfordernisses der Ausdrücklichkeit ist eine abweichende Vereinbarung im Rahmen von AGB regelmäßig unwirksam. Der Unternehmer kann demnach mit der Zusendung eines Gutscheins den Anspruch des Verbrauchers grundsätzlich nicht erfüllen.

Gemäß **§ 357 Abs. 2 S. 1** hat der Unternehmer auch die Kosten der Lieferung zurückzugewähren. Davon sind jedoch Zusatzkosten ausgenommen, die dadurch entstanden sind, dass der Verbraucher ausdrücklich eine **andere Art der Lieferung** als die vom Unternehmer angebotene, günstigere Standardlieferung gewählt hat.

III. Herausgabe des Ersatzes

Ist dem Schuldner die Herausgabe des Gegenstandes nach **§ 275 Abs. 1 bis 3** unmöglich, erlangt er jedoch infolge des Umstands, aufgrund dessen die Unmöglichkeit eingetreten ist, für den geschuldeten Gegenstand einen Ersatz oder einen Ersatzanspruch, so kann der Gläubiger gemäß § 285 Abs. 1 Herausgabe des als Ersatz Empfangenen oder Abtretung des Ersatzanspruchs verlangen. Damit wird eine als unbillig empfundene Zuordnung von Vermögensgütern durch **schuldrechtliche Surrogation** (weitere Fälle: §§ 667, 816) korrigiert. Im Gegensatz zur dinglichen Surrogation (z.B. § 1247 S. 2) tritt das Surrogat, das **stellvertretende commodum**, nicht ipso iure an die Stelle des ursprünglich geschuldeten Gegenstandes; es besteht lediglich ein schuldrechtlicher Herausgabeanspruch.

Voraussetzung für einen Anspruch aus **§ 285 Abs. 1** ist der Eintritt eines nach § 275 beachtlichen Leistungshindernisses. Ob es sich dabei um anfängliche oder nachträgliche, zu vertretende oder nicht zu vertretende **Unmöglichkeit**

Aufbauschema: Widerruf bei Verbraucherverträgen

I. Widerrufserklärung
(§ 355 Abs. 1 S. 2)

II. Widerrufsrecht gemäß § 355
(z.B. aus § 312 g)

III. Rechtsfolge: Herausgabe
(§ 355 Abs. 3 bzw. §§ 357 ff.)

§ 355 Abs. 3 bestimmt die grundsätzlichen Rechtsfolgen des Widerrufs, die in den **§§ 357 ff.** für einzelne Vertragstypen modifiziert und ergänzt werden.

Grundfälle des Verbraucherschutzes sind im Beitrag Wirtz RÜ 2014, 465 ff. dargestellt.

Zum Widerruf eines Aufhebungsvertrags BAG RÜ 2019, 485 mit Videobesprechung unter t1p.de/urcs.

RÜ-Video 08/19

Richtschnur ist dabei die Entstehung von Kosten, die dem Aufwendenden entweder durch Geldleistung an Dritte oder in anderer Weise anfallen. Freiwillig ist ein Vermögensopfer, wenn der Aufwendende weiß oder zumindest billigend in Kauf nimmt, dass ihm anlässlich der Ausführung Kosten entstehen.

Ein sehr klausurrelevanter Unterfall der Aufwendungen sind die **Verwendungen**, die insbesondere im Sachenrecht von großer Bedeutung sind. Es handelt sich bei ihnen um **Aufwendungen** des Besitzers, die **der Sache zugutekommen**. Beispiel ist der Einbau von Sachen des Besitzers in die Sache des Eigentümers zum Zwecke der Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung. Dies gilt unabhängig davon, ob der Besitzer mit der Einfügung das Eigentum an den eingefügten Sachen nach § 946 verloren hat oder nicht. Keine Verwendung ist hingegen der vom Besitzer an einen Dritten (z.B. an einen Dieb) freiwillig gezahlte Kaufpreis, da dieser nicht der Sache zugute kommt.

Umstritten ist allerdings, ob es sich bei Aufwendungen auf die Sache, die diese **grundlegend umgestalten**, um Verwendungen handelt. (Dazu und den sich daraus ergebenden Konsequenzen unten D. IV., S. 44.)

Eine Übersicht über die nachstehend näher behandelten klausurrelevantesten Aufwendungsersatzansprüche ergibt folgendes **Prüfungsschema:**

I.	**Vertragliche Ansprüche**
	1. Anspruch aus § 284
	2. Anspruch aus §§ 622, 670
II.	**Vertragsähnliche Ansprüche**
	Anspruch aus §§ 677, 683 S. 1, 670 (GoA)
III.	**Sachenrechtliche Ansprüche**
	1. Anspruch aus § 994 Abs. 1
	2. Anspruch aus § 994 Abs. 2
	3. Anspruch aus § 996
IV.	**Bereicherungsrechtliche Ansprüche**
	Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2 (Verwendungskondiktion)

B. Vertragliche Ansprüche

I. Anspruch aus § 284

Bedeutung hat der Aufwendungsersatz gemäß § 284 auch bei den Gewährleistungsansprüchen des Kaufrechts über den Verweis in **§ 437 Nr. 3 Var. 2**. Er wird nämlich häufig neben einem Anspruch auf Rückgewähr der Kaufsache nach einem Rücktritt geltend gemacht.

Aufbauschema: Anspruch aus § 284

I. Bestehen eines Schadensersatzanspruchs statt der Leistung

II. Vergebliche Aufwendungen im Vertrauen auf Erhalt der Leistung, die Gläubiger billigerweise machen durfte

III. Kein Ausschluss nach § 284 letzter Hs.

IV. Rechtsfolge: Ersatz frustrierter Aufwendungen

1. Bestehen eines Schadensersatzanspruchs statt der Leistung

Zunächst müssen die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs statt der Leistung (§§ 280 Abs. 1 u. 3, 281 bis 283, 311 a Abs. 2) vorliegen.

2. Billige Aufwendungen im Vertrauen auf die Leistung

Es muss sich um Aufwendungen, also um **freiwillige Vermögensopfer** handeln, die der Gläubiger im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht hat und billigerweise machen durfte.

Beispiele: Vertragskosten, Maklerkosten, Einbaukosten, Abschluss von Versicherungen, Beauftragung von Transportunternehmen, Reise- und Übernachtungskosten für Konzertbesuch oder die Darlehensaufnahme zur Kaufpreisfinanzierung.

Damit die Aufwendungen im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung getätigt worden sind, müssen sie **nach wirksamer Begründung** des Schuldverhältnisses erfolgt oder durch den Vertragsschluss veranlasst sein. Deshalb sind die Kosten der Vertragsverhandlungen nicht gemäß § 284 ersatzfähig.

Das Erfordernis der **Billigkeit**, welches eine besondere Ausprägung der Schadensminderungspflicht aus § 254 Abs. 2 S. 1 darstellt, ist nicht erfüllt, wenn der Gläubiger im Zeitpunkt der Veranlassung oder des Entstehens der Aufwendung mit der nicht ordnungsgemäßen Leistungserbringung rechnen musste. Ebenso kann ein offensichtliches **Missverhältnis von Aufwendung und Wert der Leistung** Anlass für eine Begrenzung des Ersatzanspruchs sein.

Beispiel: Ein sehr aufwendiger Rahmen (20.000 €) für ein Gemälde im Wert von 1.000 €

3. Kein Ausschluss gemäß § 284 letzter Hs.

Aufwendungen, die auch bei ordnungsgemäßer Erfüllung vergeblich gewesen wären, sollen nicht ersatzfähig sein. § 284 schließt im letzten Halbsatz daher Aufwendungen aus, die ihren **Zweck** auch ohne die Pflichtverletzung des Schuldners **verfehlt** hätten.

Beispiel: Kosten für die Anmietung eines Ladenlokals zum Verkauf letztlich unverkäuflicher Kunstwerke

4. Rechtsfolgen

Gemäß § 284 kann der Gläubiger „anstelle" des Schadensersatzes statt der Leistung, also **alternativ**, Aufwendungsersatz verlangen. Diese Alternativität gilt allerdings nur für einen Schadensersatzanspruch statt der Leistung. Das Verlangen von Aufwendungsersatz aus § 284 schließt einen Anspruch auf Schadensersatz neben der Leistung nicht aus.

§ 284 nur alternativ zu Schadensersatz **statt** der Leistung; Kombination mit Schadensersatz **neben** der Leistung möglich.

Nach h.M. kann der Gläubiger trotz der Regelung des Aufwendungsersatzanspruchs in § 284 weiterhin mit dem Schadensersatzanspruch statt der Leistung den Ersatz frustrierter Aufwendungen verlangen, wenn sie rentabel gewesen wären (sog. **Rentabilitätsvermutung**).

II. Anspruch aus §§ 662, 670

1. Auftragsvertrag

Der Auftrag verpflichtet den Beauftragten gemäß **§ 662** zur **unentgeltlichen Geschäftsbesorgung.** Da der Auftraggeber dafür keine Gegenleistung schuldet, handelt es sich um **keinen gegenseitigen Vertrag**. Die Aufwendungsersatzpflicht des Auftraggebers nach § 670 steht nämlich nicht im Gegenseitigkeitsverhältnis zur Geschäftsbesorgung. Der Auftragsvertrag ist deshalb die Grundform für alle Verträge mit fremdnütziger Interessenwahrung.

Die Geschäftsbesorgung i.S.v. § 662 ist weit zu verstehen und umfasst jede Tätigkeit für den Auftraggeber, also sowohl **rechtsgeschäftliches, geschäftsähnliches** als auch **rein tatsächliches Handeln**.

Beispiele: Kunstkenner K ersteigert im Auftrag seines Freundes F auf einer Auktion ein Bild. Jurastudentin J mahnt für ihren rechtlich unerfahrenen Bekannten einen von dessen Schuldnern. Nachbar N führt den Hund des verreisten A aus.

Das Erfordernis der **Unentgeltlichkeit** des Auftrags ist **eng zu verstehen**, d.h., auch ein geringes Entgelt für die Tätigkeit führt zur Entgeltlichkeit und damit in den Bereich des Geschäftsbesorgungs-, Makler-, Dienst- oder Werkvertrags.

2. Aufwendungsersatz

a) Der Auftraggeber hat dem Beauftragten gemäß § 670 die **zum Zwecke der Ausführung** des Auftrags gemachten Aufwendungen, die dieser den Umständen nach für **erforderlich** halten durfte, zu ersetzen. Entscheidend ist dabei eine objektive Betrachtung aus der **Sicht eines sorgfältigen Beauftragten** in gleicher Lage. Für die Frage der Erforderlichkeit ist auf das Interesse des Auftraggebers im Zeitpunkt, zu dem der Beauftragte die Aufwendung tätigt,